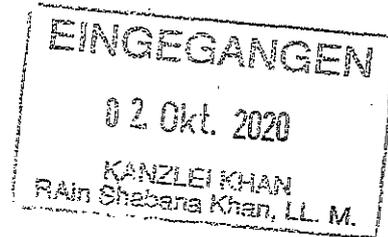




VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Shabana Khan,
O 7, 24, 68161 Mannheim, Az: 01107/18/Kh/AUSR

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-423

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 12. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stingl als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom **31. August 2020**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.01.2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung des Vorliegens eines nationalen Abschiebungsverbots in seiner Person.

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED] geborene, aus der in der Ostregion Afghanistans gelegenen Provinz Nangarhar stammende Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger sunnitischen Glaubens und gehört der Volksgruppe der Paschtunen an. Er reiste am 03.11.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.06.2016 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 22.02.2017 trug der Kläger zu seinen persönlichen Verhältnissen im Wesentlichen vor, bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan Ende 2014 bei seiner Familie, d.h. seiner Mutter und seinen beiden Brüdern in einem Dorf in Nangarhar gelebt zu haben. Sein Vater sei bereits verstorben. Er sei sechs Jahre zur Schule gegangen und habe keinen Beruf erlernt. Gesundheitliche Beschwerden habe er nicht.

Zur Begründung seines Asylantrags trug der Kläger bei seiner Anhörung beim Bundesamt im Wesentlichen vor, Afghanistan aus Angst vor den Taliban verlassen zu haben. Sein Vater sei LKW-Fahrer für die NATO-Truppen in Kunar gewesen und deshalb nach mehrfacher Aufforderung der Taliban, seine Arbeit niederzulegen, von diesen getötet worden. Eine Woche später seien die Taliban erneut zu ihnen gekommen und hätten ihn (den Kläger) auf einen Berg mitgenommen und dort mit vier oder fünf weiteren jungen Männern 32 Tage gefangen gehalten. Man habe sie dort zu Selbstmordattentätern ausbilden wollen, jedoch sei ihnen die Flucht gelungen. Nach seiner Rückkehr in sein Heimatdorf habe sein Mutter zu ihm gesagt, die Taliban seien bereits da gewesen und hätten nach ihm gesucht. Sie habe ihm dann Geld gegeben und er sei nach Dschalalabad zu seinem Onkel geflohen. Nachdem er dort mit der Polizei gesprochen habe, habe er auf Anraten und mit Hilfe seines Onkels Afghanistan verlassen.

Mit Bescheid vom 12.01.2018 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Zudem enthält der Bescheid eine Ausreiseaufforderung, eine Abschiebungsandrohung nach Afghanistan (Ziffer 5) sowie die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Der Kläger hat gegen den Bescheid des Bundesamts am 19.01.2018 Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 12.01.2018

1. zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
2. hilfsweise zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, und
3. weiter hilfsweise zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung zu seinen Gründen angehört. Insofern wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Dem Gericht lag die den Kläger betreffende Verwaltungsakte des Bundesamts vor. Sie war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird hierauf sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2020 ausgeblieben war. Denn die Ladung, die aufgrund des allgemeinen Verzichts der Beklagten auf die Förmlichkeiten der Ladung für diese formlos erfolgen konnte, enthielt einen entsprechenden Hinweis (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts vom 12.01.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

1. Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist – vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Ausnahmefälle – nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

a) Als Verfolgung in diesem Sinne gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 u. 2 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine

schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach § 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685; 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

b) Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG (vgl. Art. 6 RL 2011/95/EU) ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG (vgl. Art. 7 RL 2011/95/EU) Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3b AsylG (Art. 9 RL 2011/95/EU) geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.1.2009 - 10 C 52.07 -, NVwZ 2009, 982; Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67)

c) Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die relevanten Rechtsgutsverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2d RL 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 Rn. 32).

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen

überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falls die tatsächliche Gefahr (sog. „real risk“) einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine eher geringere mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann es auch aus der Sicht eines besonnenen Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen ganz erheblichen Unterschied bedeuten, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber Folter oder gar die Todesstrafe riskiert. Auch gilt: Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger gewissermaßen unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z.B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefaktoren (VGH Baden-Württemberg, Urf. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris; v. 30.05.2017 - A 9 S 991/15 -, juris Rn. 25, vom 18.04.2017 - A 9 S 333/17 -, juris Rn. 40 und v. 03.11.2016 - A 9 S 303/15 -, Asylmagazin 2016, 232, juris Rn. 32).

Für die Beurteilung sind alle Akte zu berücksichtigen und einzustellen, denen der Ausländer ausgesetzt war oder die ihm gedroht hatten, um festzustellen, ob unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände diese Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU gelten können.

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefakten nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Fakten liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris; v. 30.05.2017 - A 9 S 991/15 -, juris Rn. 27 und v. 18.04.2017 - A 9 S 333/17 -, juris Rn. 42).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (BVerwG, Urt. vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 Rn. 32 und v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, NVwZ 2011, 1463 Rn. 22; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris; 19.04.2017 - A 11 S 1411/16 -; v. 18.04.2017 - A 9 S 333/17 -, Asylmagazin 2017, 197, juris Rn. 43 und vom 27.08.2014 - A 11 S 1128/14 -, Asylmagazin 2014, 389, juris Rn. 34 m.w.N).

Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU); es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird

der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

d) Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Kläger behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Vorgänge im Heimat-, also im „Verfolgerland“ vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist. Vielmehr darf das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen. Es muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind.

Neben der bereits beschriebenen Besonderheit auf dem Gebiet des Beweismaßes (beachtliche Wahrscheinlichkeit, s.o. lit c)) ist im Flüchtlingsrecht daher auch die Modifikation im Bereich des Beweismittel zu beachten: Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beweisnotstands kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 567, juris Rn. 16 und v. 29.11.1977 - I C 33.71 -, juris, beide m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris).

So sieht auch Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU unter bestimmten Umständen vor, dass die Einlassung des Schutzsuchenden ausreichend sein kann und es keiner Nachweise seiner Aussagen bedarf. Und zwar dann, wenn dieser sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen, alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen, und er eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben hat, festgestellt wurde, dass seine Aussagen kohärent und plausibel sind und sie zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen, er internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat (es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war) und schließlich auch seine generelle Glaubwürdigkeit festgestellt worden ist (EuGH, Urt. v. 22.11.2012 - C-277/11 - M.M./Irland, NVwZ 2013, 59; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris).

Es ist demzufolge zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, NVwZ 1990, 171, juris Rn. 3 und 4; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris).

Mit anderen Worten: Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder miss-

verständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris; v. 19.04.2017 - A 11 S 1411/16 -, BeckRS 2017, 127389 Rn. 23-ff).

2. In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG, da er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist.

a) Der Kläger befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion bzw. politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes Afghanistan. Er kann sich insoweit auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95 EU berufen.

aa) Das Gericht ist aufgrund der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie unter Würdigung des gesamten Akteninhalts davon überzeugt, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus Afghanistan einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt gewesen ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausgesprochen detailreich, emotional und für das Gericht nachvollziehbar davon berichtet, wie sein Vater aufgrund dessen Tätigkeit als Fahrer für die Truppen der NATO von den Taliban zuerst bedroht und schließlich ermordet wurde. Zudem hat er vorgetragen, wie die Taliban rund eine Woche später erneut zu ihnen kamen, ihn bewusstlos schlugen und sodann in eines ihrer Trainingslager verschleppten, wo sie ihn mit weiteren jungen Männern 32 Tage gefangen hielten und misshandelten, um ihn zu einem Selbstmordattentäter auszubilden. Die diesbezüglichen Schilderungen wirkten durchgehend plausibel und authentisch und zeichneten sich insgesamt durch eine Vielzahl von Realkriterien aus. So hat der Kläger nicht nur von sich aus über eigene Sinneswahrnehmungen und erlebnisbezogene Gedanken berichtet. Vielmehr ist er auch den diesbezüglichen Nachfragen des Gerichts nicht ausgewichen, sondern war in der Lage, hierauf ausführliche und stets nachvollziehbare Antworten zu geben. Hervorzuheben gilt es in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Kläger auf die diesbezügliche Frage des Gerichts erklärt hat, dass es sich bei seinen Entführern um Anhänger des Haqqani-Netzwerks gehandelt habe, was nicht nur bereits für sich

genommen bemerkenswert, sondern auch insofern stimmig ist, als das Haqqani-Netzwerk in der Vergangenheit in besonderer Weise durch die Verübung von Selbstmordattentaten in Erscheinung getreten ist.

Vor diesem Hintergrund teilt das Gericht die Einschätzung des Unterzeichners des streitgegenständlichen Bescheids nicht, wonach der von dem Kläger vorgetragene Verfolgung kein Glauben geschenkt werden könne. Dies gilt umso mehr, als der betreffende Unterzeichner an der Anhörung des Klägers beim Bundesamt überhaupt nicht selbst beteiligt war, während der hierbei anwesende Anhörer, der sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kläger verschaffen konnte, den Vortrag des Klägers ebenfalls für glaubwürdig erachtet hat (vgl. AS 75).

Die von dem Kläger vor seiner Ausreise aus Afghanistan erlittene Verfolgungshandlung beruht auch auf einem Verfolgungsrund im Sinne des § 3b AsylG, nämlich auf der ihm von seinen Verfolgern zugeschriebenen (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG) politischen bzw. religiösen Überzeugung. Denn wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft mitgeteilt hat, ist er aufgrund der Tätigkeit seines Vaters für die NATO in den Fokus der Taliban geraten und deshalb von diesen als potentieller Selbstmordattentäter ausgewählt worden, um ihn auf den „islamischen Weg“ zu führen.

Weiterhin handelt es sich jedenfalls bei dem Haqqani-Netzwerk – der sog. Miran Shah Shura – um einen Akteur im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG, sodass dahinstehen kann, ob bereits „die“ Taliban einen solchen Akteur darstellen, wogegen insbesondere aufgrund ihrer heterogenen Struktur indes einiges spricht (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 27.09.2018 - A 2 K 6478/17 -, juris).

bb) Stichhaltige Gründe die dagegen sprechen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr erneut einer solchen Verfolgung ausgesetzt sein wird, hat die Beklagte weder vorgetragen, noch sind solche für das Gericht ersichtlich.

b) Dem Kläger steht auch keine innerstaatliche Schutzalternative im Sinne des § 3e AsylG zur Verfügung. Dabei kann hier unerörtert bleiben, ob eine solche Schutzalternative für den Kläger schon deshalb ausscheidet, weil er aufgrund der ihm in der Pro-

vinz Nangarhar widerfahrenen Vorverfolgung auch in den übrigen Landesteilen Afghanistans mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung durch die Taliban zu fürchten hat. Denn jedenfalls kann von ihm nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in einem anderen Landesteil Afghanistans niederlässt. Dies gilt insbesondere für die Städte Kabul, Herat und Mazar-e Sharif, da davon auszugehen ist, dass er aufgrund der dortigen humanitären Verhältnisse und seiner schweren psychischen Erkrankung nicht dazu in der Lage wäre, ein die Gewährleistungen des Art. 3 EMRK wahrendes Existenzminimum zu sichern (vgl. zu diesem Maßstab VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris; Urt. v. 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris).

aa) Nach dem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) in seinem Urteil - M.S.S./Belgien und Griechenland - entwickelten Maßstab, sind die im Zielstaat der Abschiebung allgemein herrschenden schlechten humanitären Verhältnisse bei der Prüfung einer Verletzung von Art. 3 EMRK allein dann unmittelbar in den Blick zu nehmen und daraufhin zu überprüfen, ob der betroffene Ausländer dort die Möglichkeit findet, seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu befriedigen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatliches Handeln oder das Handeln eines relevanten nichtstaatlichen Akteurs zurückzuführen sind (Urt. v. 21.01.2011 - 30696/09 - M.S.S./Belgien und Griechenland, NVwZ 2011, 413; Urt. v. 28.06.2011 - 8319/07 - Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681).

Sind die schlechten humanitären Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung hingegen weder dem Handeln des Staats noch dem eines relevanten nichtstaatlichen Akteurs zurechenbar, so ist der vom EGMR in seinem Urteil - N./Vereinigtes Königreich - entwickelte Maßstab heranzuziehen, wonach die schlechten humanitären Verhältnisse nur in solchen „besonderen Ausnahmefällen“ („very exceptional cases“) eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen, in denen die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend („compelling“) sind (EGMR, Urt. v. 27.05.2008 - 26565/05 - N./Vereinigtes Königreich, NVwZ 2008, 1334; Urt. v. 28.06.2011 - 8319/07 - Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681; Urt. v. 13.12.2016 - 41738/10 - Paposhvili/Belgien, NVwZ 2017, 1187; sowie bereits Urt. v. 02.05.1997 - 146/1996/767/964 - D/Vereinigtes Königreich, NVwZ 1998, 161; vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 -

10 C 15.12 -, NVwZ 2013, 1167 Rn. 23 u. 25; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 82; sowie EuGH, Urt. v. 18.12.2014 - C-542/13 - M. Bodj, NVwZ-RR 2015, 158, der insoweit unter Rn. 39 sogar von „absoluten“ Ausnahmefällen spricht). Den entsprechenden Urteilen des EGMR lässt sich hierbei entnehmen, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK in diesen Fällen nur dann in Betracht kommt, wenn in der Person des Ausländers ein „ganz außerordentlicher individueller Umstand“ vorhanden ist (vgl. Urt. v. 02.05.1997 - 146/1996/767/964 - D/Vereinigtes Königreich, NVwZ 1998, 161 [Aidserkrankung]; Urt. v. 27.05.2008 - 26565/05 - N./Vereinigtes Königreich, NVwZ 2008, 1334 [Aidserkrankung]; Urt. v. 13.12.2016 - 41738/10 - Paposhvili/Belgien, NVwZ 2017, 1187 [chronische lymphatische Leukämie]; Urt. v. 29.01.2013 - 60367/10 - S.H.H./Vereinigtes Königreich [Amputation von Bein und Penis]; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 71 u. 80 f.).

Nur wenn ein solcher „ganz außerordentlicher individueller Umstand“ in der Person des Ausländers gegeben ist, sind in einem zweiten Schritt die allgemein schlechten humanitären Verhältnisse des Zielstaats in den Blick zu nehmen und bezogen auf diesen individuellen Umstand des Ausländers daraufhin zu überprüfen, ob sie sich deshalb in dessen Person derart stark verdichten, dass sie einen „besonderen Ausnahmefall“ begründen, der einer Abschiebung aus humanitären Gründen zwingend entgegensteht. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist eine solche Verdichtung dann gegeben, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme sprechen, dass dem betroffenen Ausländer im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Lebensgefahr droht oder er tatsächlich der Gefahr ausgesetzt ist, dass sich sein Gesundheitszustand schwerwiegend, schnell und irreversibel verschlechtert mit der Folge intensiven Leids oder einer erheblichen Herabsetzung seiner Lebenserwartung (vgl. EGMR, Urt. v. 13.12.2016 - 41738/10 - Paposhvili/Belgien, NVwZ 2017, 1187 Rn. 183, 187 u. 189; sowie OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.05.2018 - 9 LA 64/18 -, juris, das insoweit das Hinzutreten spezifischer individueller Einschränkungen und Handicaps fordert, die sich zu einer außergewöhnlichen Situation verdichten).

Zur Anwendung kommt vorliegend der Maßstab des EGMR-Urteils - N./Vereinigtes Königreich - (so speziell mit Blick auf Afghanistan grundlegend EGMR, Urt. v.

29.01.2013 - 60367/10 -, S.H.H./Vereinigtes Königreich; sowie unter Bezugnahme hierauf EGMR, Urte. v. 12.1.2016 - 13442/08 - A.G.R./Niederlande, NVwZ 2017, 293; Urte. v. 05.07.2016 - 29094/09 - A.M./Niederlande; Urte. v. 11.07.2017 - 46051/13 -, S.M.A./Niederlande; Urte. v. 11.07.2017 - 41509/12 - Soleimankheel u.a./Niederlande; Urte. v. 11.07.2017 - 43538/11 und 63104/11 - E.P. und A.R./Niederlande; Urte. v. 25.02.2020 - 68377/17 und 530/18 - A.S.N und andere/Niederlande). Denn nicht nur handelt es sich bei Afghanistan um keinen Mitgliedsstaat der EMRK. Vielmehr sind die schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan nach Auffassung des EGMR auch nicht vergleichbar mit jenen des damaligen Süd- und Zentralsomalias. Denn anders als dort fehle es in Afghanistan weder an einer funktionierenden Zentralregierung noch an einer funktionierenden Infrastruktur. Zudem sei Afghanistan nach wie vor unter der Kontrolle der Regierung und verfüge über eine bedeutende Präsenz an internationalen Hilfsorganisationen. Und schließlich seien die schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan auch weder dem Handeln des afghanischen Staats noch dem eines sonstigen relevanten nichtstaatlichen Akteurs überwiegend und unmittelbar zurechenbar (vgl. EGMR, Urte. v. 29.01.2013 - 60367/10 -, S.H.H./Vereinigtes Königreich Rn. 90 f.).

bb) Das Gericht ist aufgrund des von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks, seinen Angaben zu seinem bisherigen Lebensweg sowie der vorgelegten ärztlichen Atteste und Bescheinigungen der Überzeugung, dass der Kläger an einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer wiederkehrenden depressiven Störung leidet, die einen ganz außerordentlichen individuellen Umstand im vorgenannten Sinne begründet.

Aufgrund des detailreichen, emotionalen und insgesamt glaubhaften Vortrags des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger in Afghanistan nicht nur die Ermordung seines Vaters durch die Taliban miterleben musste, sondern auch selbst schwersten Misshandlungen seitens der Taliban ausgesetzt gewesen ist. Vor diesem Hintergrund hält es das Gericht nicht nur für möglich, sondern für durchaus wahrscheinlich und naheliegend, dass dem Kläger damit traumatisierende Erlebnisse widerfahren sind, die bei ihm die von . . . in den ärztlichen Attesten vom ■■■■■.2019 und ■■■■■.2020 diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung sowie eine wiederkehrende depressive Störung ausgelöst haben und er deshalb unter ganz erheblichen psychischen Beschwerden – insbesondere

Schlaflosigkeit, Alpträume bis hin zu selbstverletzendem Verhalten und Suizidabsichten – leidet. Wie schwer dieses Leiden ist, vermochte das Gericht insbesondere aufgrund des diesbezüglichen Vortrags des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu erkennen und wird auch dadurch untermauert, dass der Kläger bereits dreizehnmal traumatherapeutische Sitzungen im Psychosozialen Zentrum [REDACTED] aufgesucht hat. Zu den schweren psychischen Leiden des Klägers kommt hinzu, dass er in anderen Landteilen Afghanistans – insbesondere den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif – über kein soziales Netzwerk verfügt, das ihn helfend unterstützen könnte. Vor diesem Hintergrund sprechen insgesamt stichhaltige Gründe dafür, dass sich die allgemein schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan in der Person des Klägers derart verdichten würden, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Situation ausgesetzt wäre, in der er tatsächlich Gefahr liefe, dass sich sein Gesundheitszustand schwerwiegend, schnell und irreversibel verschlechtert mit der Folge intensiven Leidens. Dies gilt umso mehr, als sich die in Afghanistan herrschenden humanitären Verhältnisse durch die auch dort grassierende Corona-Pandemie nicht unerheblich verschlechtert haben (vgl. hierzu etwa VG-Karlsruhe, Urt. v. 15.05.2020 - A 19 K 16467/17 -, juris).

II. Da die Voraussetzungen des § 3 AsylG vorliegen, war das Bundesamt gemäß §§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG weder berechtigt, eine Ausreisefrist zu setzen, noch eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, sodass Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids insgesamt aufzuheben war. Mangels Abschiebungsandrohung kommt das in § 11 Abs. 1 AufenthG normierte Einreise- und Aufenthaltsverbot gleichfalls nicht zum Tragen, sodass auch die in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids getroffene Befristungsentscheidung aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen: Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grund-

sätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Stingl

Beglaubigt

Kimberger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle